

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG für die Einleitung von Niederschlagswasser aus den Regenwasserkanälen aus dem Ortsbereich Kulbing der Gemeinde Baiern über ein Regenrückhaltebecken in den Höllgraben

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

Mit Schreiben vom 17.09.2020 beantragte die Gemeinde Baiern die Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für die gedrosselte Ableitung (90 l/s) von Niederschlagswasser aus den oben genannten Bereich, Ortsteil Kulbing, über eine technische Rückhaltung (Absetzschacht DN 2000 mit Tauchwand und einem naturnahen Regenrückhaltebecken, Volumen 201 m³) in den Höllgraben (Gewässer III. Ordnung).

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen, um festzustellen, inwieweit eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat im Rahmen unserer überschlägigen Prüfung ergeben, dass durch den Betrieb der o.g. Abwasseranlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären; eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass im näheren Umfeld der Anlage keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Somit sind nach den jeweils einschlägigen Kriterien nach der Anlage 3 zum UVPG insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens geprüft.

Nähere Informationen zu der getroffenen Feststellung und zum Vorhaben können beim Landratsamt Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde, Zimmer-Nr. U.15 oder telefonisch unter 08092/823-484, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Ebersberg, den 10.02.2021

Gez.
Landratsamt Ebersberg